

Aufgrabungsanzeige/ Genehmigung der Aufgrabung

von / der Firma

.....
.....
.....
.....

Ort der Aufgrabung:

Tengen, Teilort:

Straßenname:

Höhe Haus Nr.:

klassifizierte Straße: nein ja:**Außerhalb der Arbeitszeit für die****Baustelle verantwortlich:**

Name :

Wohnort :

Straße :

Telefon :

mobil :

E-Mail: :

Verteiler:

- Unternehmer
- Straßenverkehrsbehörde
- Polizei
- Bauverwaltung

Aufbruch Gehweg	Aufbruch Fahrbahn	Sperrung der Straße erf.			Aufbruchgröße Länge / Breite [m]	Energieart						Im Auftrag	der Kommune	privat	Soll		Ist		
		Eine Spur	Zwei Spuren	Vollsperzung		a) Wasser	b) Kanal	c) Strom	d) Wärme	e) Telekom	f)				Tagschicht	Nachtschicht	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	Beginn der Arbeiten

Der Antragsteller ist bevollmächtigt diesen Antrag zu stellen. Dem Antragsteller sind die Richtlinien und Vorschriften der Stadt Tengen für die Ausführung von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen bekannt und er erkennt diese mit seiner Unterschrift an.

Datum: _____

Freigabe erteilt am: _____

(Unterschrift d. ausführenden Firma)

(Unterschrift Bauverwaltung)

Der Aufgrabung wird zu den nachfolgenden aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt:

Die Arbeiten sind innerhalb der nächsten _____ Arbeitstage fertig zu stellen.

Aufgrabungen in Asphaltflächen - Merkblatt/ Vorschriften über die wichtigsten Vorgaben der Stadt Tengen wurde gelesen und werden eingehalten.

Stadt Tengen

Bauamt



Aufgrabungsinformation & Abnahme

von / der Firma

.....
.....
.....

Ort der Aufgrabung

Stadtteil :

Str.name :

Haus Nr. :

Ordnungsnummer :

Ansprechpartner

Herr/ Frau

Tel. Nr.

1. Abnahme nach Ausführung

Abnahmedatum: _____

- es wurden keine Mängel festgestellt
 es wurden folgende Mängel festgestellt:

Fotodokumentation Rückschnitt

Ohne vorhandene Dokumentation des Rückschnitts erfolgt keine Abnahme und somit auch kein Beginn der Gewährleistung !

Ausführende Firma:

Stadt Tengen:

Verteiler:

Unternehmer

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Bauamt

2. Abnahme vor Ablauf der Gewährleistung

Abnahmedatum: _____

Unterschrift Bauhof: _____

- es wurden keine Mängel festgestellt
 es wurden folgende Mängel festgestellt:

Aufgrabungen in Asphaltflächen

Merkblatt/Vorschriften über die Wichtigsten

Vorgaben der Stadt Tengen

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Stadt Tengen.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Stadt Tengen als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist. Die Stadt Tengen wendet die gleichen Anforderungen wie das Landratsamt Konstanz an. Dies bedeutet: das Unternehmen muss als Tief- u. Straßenbauer, Asphaltierer in die Handwerksrolle eingetragen und die fachliche- u. wirtschaftliche Voraussetzungen sowie Leistungsfähigkeit zur Ausführung von Tief- u. Straßenbauarbeiten haben.

1.2 Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Landratsamt Konstanz zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Von der Stadt Tengen können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden. Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVo) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Antragseinreichungen/ Aufgrabungsgenehmigung

Die Aufgrabungsanzeige mit der daraus erfolgenden Aufgrabungsgenehmigung ist mindestens 12 Arbeitstage vor Beginn schriftlich bei der Stadt Tengen einzureichen. Die Genehmigung ist nur in Verbindung mit der Verkehrsrechtlichen Genehmigung gültig. Der verantwortliche für die Baustelle ist gemäß MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) in der Aufgrabungsanzeige einzutragen. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Die schriftlichen Anträge sind unverzüglich nachzureichen. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren. Eine nachträgliche Ablehnung (nach Beginn der Arbeiten) der Gewährleistung ist nicht möglich.

2.2 Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind der Stadt Tengen mitzuteilen. *Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Genehmigung mit der Aufgrabung begonnen wird.*

Die angegebenen Ausführungszeiten sind einzuhalten.

Bei absehbarer Überziehung der geplanten Bauzeit/ Bauende ist die Stadt Tengen unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren. Das gleiche gilt falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

2.3 Baubeginns-Anzeige

Die Baubeginns-Anzeige entspricht den Angaben der Aufgrabungsanzeige. Änderungen sind schriftlich mitzuteilen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren.

3. Allgemeine Bedingungen

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV Sob-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, und die VOB-C sowie die im Anhang aufgeführten weiteren technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die Veranlasser (Antragsteller) sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regelnder Technik durchzuführen

3.1 Kontrollprüfungen

Im Bereich von öffentlichen Straßen sind im Rahmen der Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen der ausführenden Firma dynamische Plattendruckversuche der Oberbauschichten vorzulegen. Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO. Unterschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Bauklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eine Bauweise festgelegt.

3.2 Aufbruchgenehmigung/ Baubeginn/ Bauende

Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchsgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzulegen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadt Tengen vorbehält. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Vor Baubeginn der Arbeiten hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer einzuholen. Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung anzulegen. Mit Ende der Baustelle, spätestens bei Abnahme ist das Verdichtungsprotokoll vorzulegen (bei Maßnahmen im Straßenbereich). Das Verdichtungsprotokoll ist Bestandteil der Abnahme. Für jeden Aufbruch ist eine solche Abnahme zwingend erforderlich. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst nach schriftlicher Abnahme. Die Abnahme wird innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Beantragung durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.

3.3 Verschmutzungen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle infolge von Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. *Die Stadt ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.*

3.4 Gewährleistung

Vom Tag der *schriftlichen Abnahme* an gerechnet *haftet* der Antragsteller auf die Dauer von **3 Jahren** für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten, wenn eine *Eigenüberwachung/ Kontrollprüfung entsprechend den Anforderungen vorliegt*. Sofern *keine Eigenüberwachung/ Kontrollprüfung vorliegt* beträgt die **Gewährleistungs 5 Jahren** ab der schriftlichen Abnahme durch den Straßenbaulastträger

3.5 Aufgrabungssperre

Neuwertige Oberflächen der Stadt Tengen sind mit einer Aufgrabungssperre versehen. Für diese Flächen wird innerhalb der Sperrfrist (min. 5 Jahre) keine Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Stadt abzustimmen. Dies gilt für Geh-/ Rad- und Fahrwege.

4. Bautechnische Bedingungen

4.1 Offene Bauweise

Beim Einbau von Leitungen in Verkehrsflächen in offener Bauweise sind die Leistungsbereiche: Straßenoberbau, Grabenauhub und Leitungsverlegung betroffen. Jede dieser Leistungen ist durch ein anerkanntes Fachunternehmen zu erbringen. Die Verjährungsfrist gegenüber Mängelansprüche aus den verschiedenen Leistungen ist alleinig durch den Antragsteller zu erbringen.

4.2 Wiederherstellung Grabenoberfläche

Bei der Wiederherstellung sind, auf Grund der verlorenen Spannung der Oberfläche für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

4.3 belastete Material

Wird beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen *auf Kosten des Antragstellers* untersucht und entsorgt werden. Die Vorkommnisse sind der Stadt Tengen sofort anzuzeigen.

4.4 Befahrbarkeit

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten oder notwendiger Befahrbarkeit sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr-/ begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt schriftlich begründet anordnen die Gräben zu verfüllen (z.B. Schätzeemarkt) und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

4.5 Reststreifenbreite/ Dicht aufeinander folgende Aufgrabungen

Verbleibt *nach dem Rückschnitt* ein Reststreifen der Asphaltbefestigung von *unter 35 cm Breite* sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine *Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt)* von *mindestens 15 cm*, bei *Grabentiefen > 2,0 m* *mindestens 20 cm* verlangt. Dieser darf erst erfolgen, *nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde*. Bei > 3 dicht aufeinander folgenden Aufgrabungen in einem Abstand von < 10 m ist eine zusammenhängende Erneuerung notwendig. Solche Sachverhalte sind der Stadt Tengen im Vorfeld anzuzeigen.

Der Rückschnitt ist durch ein Foto zu dokumentieren. Dieses Foto muss bis zur Abnahme vorliegen. Ohne aussagekräftig Fotodokumentation erfolgt keine Abnahme.

4.6 Asphaltchnitt/ Verguss

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Die Grabenkante ist geradlinig, parallel zur Leitungstrasse anzulegen. Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, daß eine „Wulst“ an der Oberfläche zu einer guten Abdeckung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.

4.7 Randeinfassungen

Das *Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt.* Bei Kreuzung einer Leitungstrasse im Bereich einer Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage ist diese vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. *Unterhöhlungen sind nicht zulässig.* Es ist immer der ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Verursacher auf eigene Kosten für einen Ersatz zu sorgen. *Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden.* Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind müssen diese nach dem Stand der Technik wieder hergestellt werden.

4.8 Grünflächen/ Bäume

Alle Grünflächen und Baumpflanzungen im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln, zu schützen und nach Beendigung der Arbeiten wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand vorgenommen werden. Für Beschädigungen haftet der Antragsteller.

5. Vorschriften/ Regelwerke

Die jeweiligen gültige VOB, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien für die Ausführung der notwendigen Arbeiten sind zu beachten.

Auszug der wichtigsten Vorschriften sofern nicht bereits zuvor genannt und erläutert

VOB/B u. C	Verdingungsordnung für Bauleistungen
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundene Ausführung, Einfassungen
ZW A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZW SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZW Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZW BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise
ZW P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZW Fug-StB	Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 1998	Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung).
RuVA-StB	Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch